

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Das Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 reformiert die Berufsausbildung in der Pflege. Die drei bisherigen Ausbildungsgänge Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege werden nunmehr einheitlich in eine generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann zusammengeführt.

Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes ist das Pflegeberufegesetz, in dem die Einzelheiten des neuen Ausbildungsganges festgelegt sind. Dabei eröffnet das Pflegeberufegesetz dem Landesgesetzgeber einen Ausgestaltungsspielraum, in dem landeseigene Regelungsmöglichkeiten zugelassen beziehungsweise vorgesehen sind. Diese landesrechtlichen Regelungen sollen die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung und die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung des Bundes ergänzen. Aufgrund der völlig neuen Konzeption dieser generalistischen Ausbildung ist ein in den kommenden Jahren möglicher Anpassungsbedarf zu berücksichtigen. Weitere Grundlagen für Ermächtigungen nach diesem Gesetzentwurf sind auch das Altenpflegegesetz sowie die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Für ein effektives Verwaltungshandeln bietet sich daher an, die das Bundesrecht ergänzenden Landesregelungen weitgehend als Rechtsverordnungen zu gestalten, da dadurch eine schnelle und zielgerechte Handlungsmöglichkeit der zuständigen Exekutive gewährleistet werden kann.

B Lösung

Dieses Umsetzungsgesetz enthält in Artikel 1, dem Pflegeberufelandesausführungsgesetz, die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen der für Gesundheit und Bildung zuständigen Ministerien für den Erlass von Rechtsverordnungen, die im Pflegeberufegesetz als Ergänzungen des Bundesrechts vorgesehen sind. Im Artikel 2 wird eine Verordnungsermächtigung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst angepasst.

C Alternativen

Keine.

Landesrechtliche Regelungen sind im Bundesgesetz vorgesehen. Der Bundesgesetzgeber hat weitgehend offen gelassen, in welcher Form die Länder das Bundesrecht ergänzen können. Das vom Bund entwickelte Konzept der generalistischen Pflegeausbildung ist völlig neu und es existieren keine vergleichbaren Ausbildungsmodelle. Aufgrund der nicht auszuschließenden Anpassungen des Landesrechts in den kommenden Jahren, erscheinen Regelungen durch Rechtsverordnungen anstelle möglicher Regelungen durch Parlamentsgesetze vorzugswürdig, da die zuständige Verwaltung Detailfragen dadurch zügig und effektiv anpassen und weiterentwickeln kann.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Ausführungsgesetz ist notwendig, um die zur Umsetzung der Pflegeberufereform erforderlichen landesgesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER CHEF DER STAATSKANZLEI
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. April 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land
Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. April 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

ENTWURF

eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Landesausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz
(Pflegeberufelandesausführungsgesetz – PfiBLAG M-V)

§ 1
Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Bildung der Noten zu regeln.

(3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zu errichten; es kann die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand regeln,
2. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen für die Praxisanleitung nach Satz 1 und 2 der Vorschrift zu treffen und bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuzulassen,
3. gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz des Pflegeberufegesetzes zu den die Absätze 1 bis 4 der Vorschrift ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung zu erlassen,
4. gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes die Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes ergänzende Regelungen des Umlageverfahrens im Sinne des § 33 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zu erlassen,
5. gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufegesetzes den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule zu regeln,

6. gemäß § 55 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes Erhebungen über Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen anzuordnen, die über die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Merkmale hinausgehen; hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,
7. das Nähere zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildung einschließlich der Art des Nachweises gegenüber der zuständigen Behörde zu regeln, wobei bei der Konzeption der Zusatzqualifikation und Fortbildung die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung zu berücksichtigen sind.

(4) Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 und 2 der Vorschrift einschließlich des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; es hat die Art der Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, die berufsfeldspezifischen Anforderungen, den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil sowie die Voraussetzungen für die Untersagung der Durchführung der Ausbildung bei Rechtsverstößen einer Einrichtung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes zu regeln,
2. gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zu regeln,
3. gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zu regeln,
4. gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Zwischenprüfung zu regeln,
5. gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln,
6. gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung das Nähere zum Verfahren der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs unter den Pflegeeinrichtungen zu regeln,
7. gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufegesetzes Gebrauch machen,
8. gemäß § 49 des Pflegeberufegesetzes die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 2 Pflegeschulen

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen oder durch die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde genehmigten oder anerkannten Schulen erteilt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht darf auch an Schulen, die bis zum 31. Dezember 2019 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Schule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege der Erwachsenenbildung anerkannt wurden, erteilt werden. Diese Schulen müssen bis zum 31. Dezember 2029 durch die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde als Ersatzschule gemäß § 118 des Schulgesetzes für den Bildungsgang Pflege genehmigt werden, um über diesen Zeitpunkt hinaus den theoretischen und praktischen Unterricht erteilen zu dürfen.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 27 Absatz 8 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung kann die Erteilung der Erlaubnis von einer Prüfung abhängig gemacht und die zugehörige Ausbildung näher geregelt werden, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Ausbildungsstätten.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 regelt die Zusammenführung der bisherigen gesonderten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege in eine künftig einheitliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (Generalistische Ausbildung). Es trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das in Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes geregelte Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) enthält eine Reihe von Vorschriften, für deren Ausführung auf Landesebene landesgesetzliche Regelungen zwingend notwendig sind.

Das Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land Mecklenburg-Vorpommern enthält zwei Artikel, wobei im ersten Artikel das Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz die für Bildung und Gesundheit zuständigen Ministerien ermächtigt, in den erforderlichen Bereichen ergänzende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Soweit die jeweils benannte bundesrechtliche Regelung einen verpflichtenden Regelungsauftrag der Länder anstelle einer bloßen Regelungsoption enthält, ist die Verordnungsermächtigung vom jeweiligen Ermächtigungsadressaten verpflichtend wahrzunehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die für die Ausführung der Ausbildung an den neuen Pflegeschulen notwendigen gesetzlichen Regelungen geschaffen werden. Weiterhin enthält der Gesetzentwurf notwendige Verordnungsermächtigungen sowie in Artikel 2 deren Präzisierung. Die Ermächtigungen betreffen insbesondere die Ausbildung und die Finanzierung.

Das Gesetz ist mit keinen Kosten zulasten der Haushalte des Landes, der Kommunen, der Sozialversicherung oder Dritter verbunden.

Die Ausführungsgesetze aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt sowie Hamburg verfolgen im Wesentlichen den gleichen Regelungsansatz wie der vorliegende Gesetzentwurf.

B Besonderes

Zu Artikel 1 (Pflegeberufelandesausführungsgesetz)

Mit dem Pflegeberufelandesausführungsgesetz werden die bundesrechtlichen Vorgaben der Pflegeberufereform für das Land Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert und ausgeführt.

Zu § 1 (Verordnungsermächtigungen)

Durch § 1 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung erlassen zu können.

Die die Lücken im Pflegeberufegesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 1

Bei dem Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen sind die Rechte der Schulen in freier Trägerschaft zu beachten. Eine Ersatzschule darf nur in ihren Zielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihres Lehrpersonals, nicht aber hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen.

Zu Absatz 2

Die Ausführungen zu Absatz 1 gelten auch für Regelungen zur Bildung der Noten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind die Ermächtigungen für Rechtsverordnungen enthalten, deren Erlass im Ermessen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums steht.

Zu Absatz 3 Nummer 1

Das Pflegeberufegesetz eröffnet die Möglichkeit, eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Auszubildenden und den Trägern der praktischen Ausbildung zu errichten. Wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist die Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 zwingend bei der zuständigen Stelle im Landesamt für Gesundheit und Soziales zu etablieren, welches nach der bisherigen Vorgabe in § 2 der Pflegeberufe-Zuständigkeitslandesverordnung für weite Teile der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes zuständig ist. Die Regelung der Einzelheiten bleibt den Ländern vorbehalten. Sie kann und soll durch Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Absatz 3 Nummer 2

Die Praxisanleitung in der akademischen Ausbildung erfolgt in der Regel durch hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Hierzu können abweichende Regelungen, zum Beispiel Mindestanforderungen an die Qualifikation der Praxisanleiter, getroffen werden.

Zu Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4

Die die Lücken im Pflegeberufegesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Deshalb bedarf eine geplante Finanzierungsverordnung dieser gesetzlichen Grundlage.

Zu § 26 Absatz 6 Satz 1 1. Halbsatz Pflegeberufegesetz besteht bereits eine Regelung mit der Pflegeberufe-Zuständigkeitslandesverordnung vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 447), daher wird hier nur der 2. Halbsatz angeführt.

Zu Absatz 3 Nummer 5

In der hochschulischen Pflegeausbildung entfallen mindestens 2 300 Stunden auf Praxis-einsätze. Der Mindestumfang ist geringer als in der beruflichen Ausbildung. Der Ersatz von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten, beispielsweise in Skills-Labs, darf das Ziel nicht gefährden, als Mitglied eines Pflegeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen. Praktische Lerneinheiten sind daher in ihrem Umfang begrenzt und in einem Konzept darzulegen.

Zu Absatz 3 Nummer 6

Das Pflegeberufegesetz erlaubt den Ländern in § 55 PflBG die Erfassung von statistischen Angaben über die im Pflegeberufegesetz benannten Angaben hinaus. Derzeit ist nicht geplant, eine Verordnung zu erlassen. Für zukünftige Entwicklungen soll jedoch vorsorglich eine Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Absatz 3 Nummer 7

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung schreibt vor, dass die Befähigung zur Praxisanleitung durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation und eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildung mittels Rechtsverordnung zu regeln, wobei die im Regelungstext benannten Aspekte zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 sind die Ermächtigungen für die verpflichtend vom für die Gesundheit zuständigen Ministerium vorzunehmenden Rechtsverordnungen enthalten. Insoweit besteht ein bundesrechtlicher Regelungsauftrag.

Zu Absatz 4 Nummer 1

Es ist vorgesehen, Standards für die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung zu formulieren. Hiermit soll die Qualität der praktischen Ausbildung gesichert werden. Gleichzeitig wird die Verordnung Regelungen zu den Voraussetzungen der Untersagung gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 Pflegeberufgesetz enthalten, wobei ein moderates Maß zwischen Kontrolle und Handlungsfähigkeit der Einrichtungen gewahrt werden muss.

Zu Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3

Es können Überleitungsregelungen nach § 66 Absatz 1 Pflegeberufgesetz wegen des Außerkrafttretens des Krankenpflegegesetzes und nach § 66 Absatz 2 Pflegeberufgesetz wegen Außerkrafttretens des Altenpflegegesetzes getroffen werden.

Zu Absatz 4 Nummer 4

In § 7 Satz 5 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist den Ländern aufgegeben, das Nähere zur Zwischenprüfung zu regeln. Dies eröffnet die Möglichkeit, Inhalt und Art der Zwischenprüfung festzulegen, um die Qualität der Ausbildung zu sichern.

Zu Absatz 4 Nummer 5

Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit, verpflichtend Inhalte der Kooperationsverträge zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung und weiterer Lernorte vorzuschreiben.

Zu Absatz 4 Nummer 6

Das Nähere zum Verfahren der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs unter den Pflegeeinrichtungen wird nach Maßgabe des § 12 Absatz 3 Satz 2 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 4 Nummer 7

Es soll nach § 34 Absatz 6 Satz 3 Pflegeberufgesetz gegebenenfalls das Prüfverfahren geregelt werden.

Zu Absatz 4 Nummer 8

Es sollen die für die Durchführung des Pflegeberufgesetzes zuständigen Behörden bestimmt werden.

Zu § 2 (Pflegeschulen)

In Mecklenburg-Vorpommern unterliegen die Schulen der Erstausbildung dem Schulrecht und sind an die damit verbundenen Regelungen gebunden. Dies trifft nicht auf die Schulen in der Erwachsenenbildung zu. Hier gelten ausschließlich die bundesrechtlichen Vorgaben aus den entsprechenden Berufsgesetzen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Landes-einheitliche schulrechtliche Vorgaben, wie beispielsweise Klassenstärken oder räumliche Anforderungen, müssen die Schulen der Erwachsenenbildung nicht einhalten. Zwar gibt es für bestimmte Sachverhalte Empfehlungen, die durch das seinerzeit zuständige Sozialministerium erlassen worden sind, allerdings haben diese nicht die Detailtiefe, wie sie das Schulrecht vorhält. Darüber hinaus ist die Rechtsverbindlichkeit einer solchen Empfehlung auch nicht mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen des Schulrechts vergleichbar.

Aufgrund unterschiedlicher Vorgaben und Rechtsverbindlichkeiten gibt es bereits jetzt ein Qualitätsgefälle insbesondere hinsichtlich der Qualifizierung der Lehrkräfte an den verschiedenen Schultypen.

Bereits bei der Anerkennung der Schulen gibt es wesentliche Unterschiede. Private Träger, die auch Erstausbildung anbieten wollen, durchlaufen ein viel aufwändigeres Genehmigungs- und anschließendes Anerkennungsverfahren im Bildungsministerium. Private Träger, die ausschließlich in der Erwachsenenbildung tätig werden, werden durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales anerkannt. Darüber hinaus gibt es aufgrund der unterschiedlich zuständigen Behörden häufig lange Verfahrenswege und damit verbundene Informationsverluste.

Die Pflegeberufereform sollte dazu genutzt werden, die beiden Systeme zusammenzuführen und insbesondere ein Anerkennungsverfahren zu etablieren. Es ist deshalb sinnvoll, künftig alle Schulen dem Schulrecht unterzuordnen und damit künftige Anerkennungsverfahren ausschließlich durch das für Bildung zuständige Ministerium durchführen zu lassen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst)

In § 27 Absatz 8 findet sich bereits eine Verordnungsermächtigung für das Führen von Berufsbezeichnungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Diese beruht auf der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz. Aus Anlass der Pflegeberufereform wird diese nun präzisiert, da weitere Anpassungsbedarfe der im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Kranken- und Altenpflegehelferverordnung – KrAlpflVO M-V) vom 16. August 2004, die zuletzt durch die Verordnung vom 1. März 2021 (GVObI. M-V S. 206) geändert worden ist, zu prüfen sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das sofortige Inkrafttreten ist insbesondere deshalb wichtig, weil auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen Verordnungen zu erlassen sind, zum Beispiel die Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern, welche Regelungen für die Einrichtungen, die am Umlageverfahren teilnehmen, enthalten und wie diese ihren bundesrechtlichen Mitteilungspflichten nachzukommen haben. Darüber hinaus werden unter anderem Einzelheiten zur Festsetzung und Zahlung der Ausgleichszuweisungen und der Umlagebeträge festgelegt und deren Abrechnung weiter konkretisiert.